



14. Juli 2008

Gemeinderat Kirchberg
9533 Kirchberg

073 **Gemeinde Kirchberg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Änderung Überbauungsplan Baderwis, Bazenheid**

Der Überbauungsplan Baderwis wurde mit Datum vom 6. August 2002 rechtskräftig. Im Sondererlass sind u.a. verschiedene Fusswegverbindungen im Raum Baderwis bezeichnet.

Im Zusammenhang mit einem Baugesuch wurde festgestellt, dass die Überbaubarkeit der Parzelle Nr. 480 nur beschränkt möglich ist, wenn an den Richtungspunkten für die Fusswegverbindung im Gebiet E festgehalten wird.

Die Fusswegverbindung zwischen der Neugasse und der Bahnhofstrasse wird durch die bestehenden Richtungspunkte für Fusswege sichergestellt, auch wenn der Erlass wie geplant geändert wird.

Der Erlass kann unter Beachtung des grösstmöglichen der Gemeinde zustehenden Ermessensspielraumes genehmigt werden (Art. 3 Abs. 2 BauG).

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

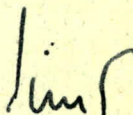
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen (grösstmöglicher Ermessensspielraum der Gemeinde) genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 450.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

i.v. 

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation